

Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreute Grundschule Eidertal in Molfsee

in der Fassung der 2.Satzung zur Änderung vom 04.07.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl.-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, Abs.1, Satz 1, 4 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Molfsee vom 25.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Betreute Grundschule der Gemeinde Molfsee.
- (2) Die Gemeinde Molfsee betreibt die Betreute Grundschule in eigener Trägerschaft als rechtlich unselbstständige Einrichtung.
- (3) Die Betreuung findet in den Räumen des Schulträgers statt.

§ 2 - Ziele und Grundsätze

- (1) In der Betreuten Grundschule können die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Eidertal Molfsee Standort Molfsee außerhalb der Unterrichtszeiten betreut werden. Mit diesem Betreuungsangebot soll den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.
- (2) Die Betreuung erfolgt möglichst durch Kräfte mit pädagogischem Ausbildungshintergrund.

§ 3- Verwaltungseinheit

- (1) Die Betreute Grundschule ist dem Fachbereich 1 - Zentrale Dienste des Amtes Eidertal zugeordnet. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation des Amtes Eidertal gelten entsprechend.

§ 4 -Aufsicht

Die Betreute Grundschule untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Fachaufsicht der zuständigen Fachbereichsleitung.

§ 5- Hausrecht

In der Grundschule Eidertal Molfsee Standort Molfsee obliegt das Hausrecht der Gemeinde Molfsee. Die Leitung der Schule übt das Hausrecht im Auftrage aus. Die Leitung der Betreuten Grundschule übt in den Räumen und gemeinsam genutzten Räumen der Betreuten Grundschule und des Weiteren bei Abwesenheit der Schulleitung das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 6 - Verwaltung, Leitung und Personal der Betreuten Grundschule

- (1) Für die Verwaltung der Betreuten Grundschule ist der Fachdienst Schulen, Generationen und Kultur zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung der Betreuten Grundschule übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung der Betreuten Grundschule obliegt der Leitung der Betreuten Grundschule. Sie bzw. er ist zugleich Vorgesetzte/r des Personals der Betreuten Grundschule.
- (3) Die Aufgaben und Pflichten der Leitung der Betreuten Grundschule und des übrigen Personals bestimmen das geltende Tarifrecht und die Dienstanweisungen.

§ 7 - Benutzungsordnung

Die Gemeinde Molfsee kann für die Betreute Grundschule eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 8 - Aufnahme in die Betreute Grundschule

- (1) In die Betreute Grundschule werden im Rahmen von 120 verfügbaren Plätzen Schülerinnen und Schüler der Grundschule Eidertal Molfsee Standort Molfsee aufgenommen. Darüber hinaus kann der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leitung der Betreuten Grundschule über Notplätze entscheiden.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Antrag der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Schuljahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Schülerinnen und Schüler nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.
- (3) Mit Abgabe der rechtsverbindlichen Anmeldung durch die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (4) Die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten haben bei der Anmeldung benötigten Angaben zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.

- (5) Vor Aufnahme ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Betreuten Grundschule relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt.
- (6) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Grundschulen ist in der Regel nur zulässig, wenn freie Plätze verfügbar sind.
- (7) Von der Aufnahme in die Betreute Grundschule sind ausgeschlossen:
 - Kinder, die an einer Krankheit im Sinne von § 18 Abs. 2 leiden,
 - Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigte nicht bereit sind, die Gebühr gemäß § 13 zu zahlen und eine Verpflichtung oder Bereitschaft anderer nicht festzustellen ist,
 - Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen und eine Kostenregelung zugunsten der Betreuten Grundschule weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) getroffen werden kann,
 - Kinder, die bereits nach § 16 Abs. 1 vom Besuch der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden mussten.

§ 9- Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird von dem Fachdienst Schulen, Generationen und Kultur nach Anmeldedatum unter Berücksichtigung von:
 - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde,
 - Hauptwohnsitz im Schuleinzugsgebiet Molfsee,
 - Berufstätigkeit alleinerziehender Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten,
 - Berufstätigkeit beider Elternteile und/bzw. Personensorgeberechtigten,
 - bereits eines aufgenommenen Geschwisterkindes/mehrerer aufgenommenener Geschwisterkinder

über die Vergabe der Plätze entschieden.

- (2) Für Kinder der ersten Klasse, die nach Abs. 1 keinen Betreuungsplatz erhalten, wird in Abstimmung mit dem Bürgermeister und von der Leitung der Betreuten Grundschule entschieden, ob ein Notplatz für die Betreuungszeit von 11:50 - 13:00 Uhr bis zur Verfügbarkeit eines regulären Betreuungsplatzes angeboten wird.

§ 10 - Öffnungszeiten

- (1) Die Betreute Grundschule ist außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags geöffnet.

- (2) Eine Betreuung ist in den Zeiten von

07:15 Uhr bis 07:50 Uhr

07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 14:00 Uhr,

07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 15:30 Uhr,

07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 16:30 Uhr,

und für Ferienbetreuung

zu buchen.

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

- (3) Die Betreute Grundschule bleibt vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen und schließt während der Sommerferien für 3 Wochen. Im Übrigen kann die Betreute Grundschule in Absprache mit dem Beirat (§ 21) bis zu 2 weitere Schließungstage oder den Betrieb mit verminderten Öffnungszeiten festlegen. Die Entscheidung trifft die Leitung der Betreuten Grundschule. Die Gemeindeverwaltung Molfsee ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betreute Grundschule kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.
- (5) Ein Schuljahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres

§ 11 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Betreuten Grundschule erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern und/bzw. den Personensorgeberechtigten eine monatliche Benutzungsgebühr. Die Elternquote für die Schülerinnen und Schüler, die in Molfsee wohnen beträgt 70 Prozent, die Elternquote für Schülerinnen und Schüler aus den Umlandgemeinden beträgt 100 Prozent. Diese sind im Voraus jeweils zum ersten jeden Monats an die Amtskasse des Amtes Eidertal zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis nach § 16 endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet.

- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Betreuten Grundschule zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 12 - Gebührenpflichtige/ Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - c) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mitverpflichtet wurde,
 - d) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - e) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatlich zu entrichtende Gebühr ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten
- (3) Für durchgängig betreute Kinder ist die Ferienbetreuung außerhalb der Schließzeit über die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a bis c abgedeckt.
- (4) Sofern keine durchgängige Betreuung, sondern ausschließlich Ferienbetreuung gewünscht wird, besteht die Möglichkeit, diese Ferienbetreuung wochenweise in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Gebühr regelt Absatz 1 Buchstabe e.
- (5) Anmeldungen für die Ferienbetreuung müssen spätestens einen Monat vor Ferienbeginn bei der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegen. Die Gebührenschuld entsteht mit Abgabe der Anmeldung. § 11 Abs. 3 sowie § 14 finden entsprechend Anwendung.

§14 - Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung)

- (1) Die Gemeinde Molfsee gewährt in Anlehnung an § 7 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) eine Gebührenermäßigung. Die Regelungen für die soziale Ermäßigung und die Geschwisterermäßigung werden in den Absätzen 2 bis 4 getroffen.

- (2) Soziale Ermäßigung: Auf Antrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen den Eltern und/oder Personensorgeberechtigten aller Schülerinnen und Schülern eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung von der Gemeinde Molfsee gewährt.
Antragsformulare sind bei dem Amt Eidertal erhältlich. Sie sind mit den entsprechenden Nachweisen bei dem Amt Eidertal zu stellen.
- (3) Geschwisterermäßigung A: Auf Antrag wird eine einkommensunabhängige Ermäßigung für Geschwisterkinder in der Betreuten Grundschule wie folgt gewährt:
Ermäßigung um 20 Prozent für das 1. Geschwisterkind
Ermäßigung um 15 Prozent für jedes weitere Geschwisterkind.
- (4) Geschwisterermäßigung B: Wenn ein weiteres Kind der Familie oder mehrere Kinder dieser Familie die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Molfsee besuchen, bzw. dort keinen bedarfsgerechten Platz erhalten haben, gelten auf Antrag für diese die Geschwisterermäßigungssätze.

Sobald ein Kind der Familie in einer entsprechenden Kindertageseinrichtung betreut wird, erhält das erste Kind der Familie in der Betreuten Grundschule auf Antrag eine Ermäßigung von 20 Prozent und jedes weitere Geschwisterkind in der Betreuten Grundschule eine Ermäßigung von 15 Prozent.“
- (5) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei dem Amt Eidertal einzureichen. Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.
Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 15 – Mittagessen/ Ausflüge

- (1) Die Betreute Grundschule wird von einer zertifizierten Firma mit Mittagessen beliefert.
- (2) Die betreuten Schülerinnen und Schüler, die nicht nur morgens betreut werden, sind zur Teilnahme am Mittagessen verpflichtet. Es ist zulässig, dem Kind ein eigenes Mittagessen mitzugeben.
- (3) Die Kosten für ein durch die Firma geliefertes Mittagessen sind neben der Gebühr (§ 13) direkt an die Firma zu zahlen.
- (4) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden

§ 16 – Abmeldungen/ Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung der Schülerinnen und Schüler ist in der Regel nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) möglich. Die Abmeldung der Schülerinnen und Schüler muss in diesem Fall von den Eltern und/bzw. Personenberechtigten bis zum 30.11. bzw. 31.05. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

In besonders begründeten Härtefällen können die Eltern und/bzw. Personenberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats abmelden. Hierüber entscheidet die Amtsverwaltung.

- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Unter Einhaltung folgender Fristen sind Ummeldungen grundsätzlich schriftlich nur zum Beginn eines Schulhalbjahres (01.08. und 01.02.) im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich:

Bis zum 31.05. eines Jahres = Ummeldung zum 01.08. eines Jahres
Bis zum 30.11. eines Jahres = Ummeldung zum 01.02. eines Jahres

In besonders begründeten Härtefällen können die Eltern und/bzw. Personenberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum ersten eines Monats ändern. Hierüber entscheidet die Amtsverwaltung.

- (3) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall bei :

- Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr
- wenn die Schülerin / der Schüler die Grundschule Eidertal Molfsee Standort Molfsee verlässt
- wenn die Schülerin / der Schüler sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Schülerinnen und Schüler gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte
- wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, die Schülerin / den Schüler, welches/r an einer Krankheit nach § 18 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb der Betreuten Grundschule betreuen zu lassen,
- wenn für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen, weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) eine Kostenregelung getroffen werden kann.

- (4) Hat die Schülerin bzw. der Schüler die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu vergeben.
- (5) Die Gemeinde informiert die Eltern und/ bzw./Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 3 - 4 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.

§ 17 - Regelung für den Besuch der Betreuten Grundschule

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern und/bzw. den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Betreuten Grundschule wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen.
- (2) Ein schulpflichtiges Kind kann nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Betreuten Grundschule hinterlegt wurde.
- (3) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (4) Falls Eltern und /bzw. Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Betreuten Grundschule weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (5) Die Erreichbarkeit der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (6) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 18 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers ist die Betreute Grundschule zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers oder eines Haushaltsangehörigen der Schülerin bzw. des Schülers an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf der Schülerin bzw. des Schülers die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Leitung der Betreuten Grundschule ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.

- (5) Die Leitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Betreuten Grundschule regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 19 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Betreuten Grundschule betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Betreuten Grundschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Betreuten Grundschule innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Betreuten Grundschule ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuten Grundschule oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Betreuten Grundschule unverzüglich zu melden, damit die Betreuten Grundschule ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Schülerinnen und Schüler sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 20- Elternvertretung

- (1) In der Betreuten Grundschule wählen die Eltern aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung. Empfohlen wird die Wahl von mindestens 1 Vertreter/in und 1 Stellvertreter/in.
- (2) Die Elternvertretung wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde Molfsee sowie den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - Sie wählt aus ihrer Mitte die Beiratsmitglieder der Elternvertretung und deren Stellvertreter/in, die die Interessen der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat vertritt.
- (4) Die Elternvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Leitung der Betreuten Grundschule ist darüber zu informieren.

§ 21- Beirat

- (1) Es wird in Anlehnung an § 32 KiTaG ein Beirat gebildet, der sich aus einem Mitglied der Elternvertretung oder dessen Stellvertreter/in, der Leitung der Betreuten Grundschule oder deren / dessen Stellvertreter/in sowie die zuständige Fachbereichsleitung oder einer / einem von ihm / ihr zu bestimmenden Mitarbeiter/in des Aufgabenbereichs Kindertagesbetreuung zusammen.
An den Beiratssitzungen können weitere Elternvertreter/innen teilnehmen.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Betreute Grundschule mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 2. der Aufstellung von Stellenplänen
 3. der Festsetzung von Öffnungszeiten
 4. der Festsetzung der Gebühren und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 22 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Betreuten Grundschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Einwohnermeldeämter

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreute Grundschule Eidertal in Molfsee trat am 01.08.2021 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreute Grundschule Eidertal in Molfsee tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Molfsee, den 04.07.2024
Gemeinde Molfsee

Ommo Brant
Der stellv. Bürgermeister



Anlage zu § 13 der Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreute Grundschule Eidertal in Molfsee

Die monatliche Gebühr für die Betreuung beträgt:

Tarif A) für Schülerinnen und Schüler, die in Molfsee wohnen für die Nutzung im Zeitraum

Klassenstufe 1 bis 2:

a) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 14:00 Uhr	132,00 Euro
b) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 15:30 Uhr	190,00 Euro
c) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 16:30 Uhr	228,00 Euro

Klassenstufe 3 und 4:

a) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	94,00 Euro
b) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr	152,00 Euro
c) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr	191,00 Euro

Die durchgängige Betreuung während der Ferien (ausgenommen die Schließzeiten) ist durch die Gebühr abgegolten.

d) Frühbetreuung von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr	19,00 Euro
e) Ferienbetreuung (ausgenommen Schließzeiten) wöchentlich	77,00 Euro

Tarif B) für Schülerinnen und Schüler aus den Umlandgemeinden für die Nutzung im Zeitraum

Klassenstufe 1 bis 2:

a) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 14:00 Uhr	188,00 Euro
b) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 15:30 Uhr	271,00 Euro
c) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 16:30 Uhr	326,00 Euro

Klassenstufe 3 und 4:

a) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	135,00 Euro
b) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr	217,00 Euro
c) von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr	273,00 Euro

Die durchgängige Betreuung während der Ferien (ausgenommen die Schließzeiten) ist durch die Gebühr abgegolten.

d) Frühbetreuung von 07:15 Uhr bis 07:50 Uhr	27,00 Euro
e) Ferienbetreuung (ausgenommen Schließzeiten) wöchentlich	110,00 Euro